

Satzung
der Jagdgenossenschaft Pforzheim
(1.9)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	N 1411
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	11.10.2002
	Bekanntmachung:	19.04.2002
	Inkrafttreten:	19.04.2002
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung Tel. 07231/39-1243	

Auf Grund § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996, 369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdVO) vom 21. Juni 2002 (GBl. 2002, 283) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 11.10.2002 folgende Satzung mit Zustimmung des Gemeinderats am 17.12.2002 und Genehmigung des Kreisjagdamt am 28.03.2003 beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Pforzheim" und hat ihren Sitz in Pforzheim.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückeigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse ihrer Mitglieder zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Mitgliedern etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossenschaft (§5)
2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 5

Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft

1. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.

§ 6

Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer haben zusammen nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht als Mitglied der Jagdgenossenschaft nur einheitlich ausüben. Um diese eine Stimme abgeben zu können, bedarf es bei Nichtanwesenheit der anderen Mit- oder Gesamthandeigentümer einer Vollmacht dieser zur Stimmabgabe. Die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

4. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 7

Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird, und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

§ 8

Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossenschaft

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstandes), soweit diese Aufgaben nicht durch diese Satzung auf den Gemeindevorstand übertragen sind.
- b) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Änderungen der Satzung.

§ 9

Gemeindevorstand

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 6 Abs. 5 LJagdG auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeindevorstand kann entsprechend der Gemeindeordnung einen beschließenden Ausschuss, den Oberbürgermeister, die Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. Der Beauftragte wird dabei ausdrücklich ermächtigt, in Vertretung der Jagdgenossenschaft Pforzheim auch Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnliche Handlungen gegenüber der Stadt Pforzheim vorzunehmen. Hierfür wird er vom Verbot des § 181 BGB befreit.

§ 10

Aufgaben des Gemeindevorstands

1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossenschaft,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan
 - h) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

§ 11

Verzeichnis der Mitglieder der Jagdgenossenschaft

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 12

Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und ggf. Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 13

Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft an den Nutzungen und Aufwendungen der Genossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücksfläche zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 14

Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeindeverwaltung für die Unterhaltung der Wald- und Feldwege zur Verfügung gestellt.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, welches der Verwendung des Reinertrags zugunsten der Gemeindeverwaltung nach Ziffer 1 widerspricht, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Ablauf eines jeden Jagdjahres schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 20,- € pro Auszahlungsbetrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pforzheim entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf ein Mitglied ein geringerer Reinertrag als 35,- €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs (Aufsummierung) mindestens 35,- € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 15

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft werden voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten im Gesamthaushalt der Stadt Pforzheim auf den dafür vorgesehenen, separaten Haushaltsstellen verbucht. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft werden am Jahresende aus diesen Finanzpositionen (Haushaltsstellen) ermittelt. Ein gesondertes Kassenbuch wird nicht geführt.
3. Das Recht zur Prüfung der Jagdgenossenschaft wird dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Pforzheim übertragen.

§ 16

Wirtschaftsjahr (Jagdjahr)

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 17

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die Stadt Pforzheim für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form.

§ 18

Wirksamkeit der Satzung; öffentliche Bekanntmachung

1. Die Satzung der Jagdgenossenschaft Pforzheim bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Pforzheim und der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde.
2. Die Satzung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 17. Sie tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.